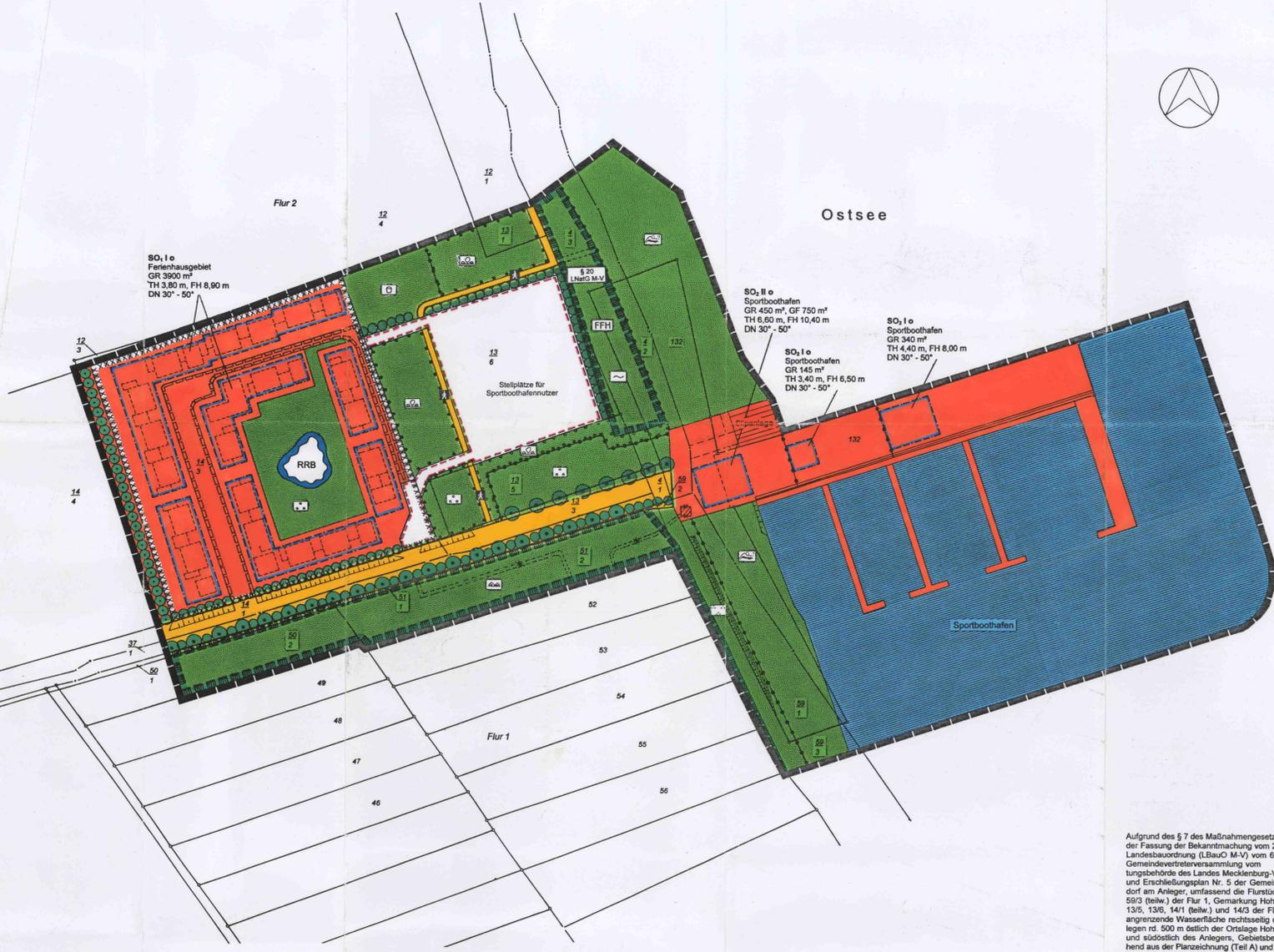


GEMEINDE GRAMKOW

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5

Teil A - Planzeichnung M 1:1000



Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen	Grünflächen (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Art der baulichen Nutzung (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10, 11 BauNVO)	extensiv genutzte Rasenfläche, privat
SO₁ Sondergebiet "Ferienhausgebiet" (§ 10 BauNVO)	Fußweg Dünenerosion, öffentlich
SO₂ Sondergebiet "Sportboothafen" (§ 11 BauNVO)	Graudüne im Übergang zur Fettwiese, öffentlich
Maß der baulichen Nutzung (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	Fettwiese, privat
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Düne, öffentlich
GR zulässige Grundfläche als Höchstmaß	Strand, öffentlich
GF zulässige Geschoßfläche als Höchstmaß	Spielplatz, privat
TH Traufhöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt	Windschutzpflanzung, privat
FH Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft sowie für die Regelung des Wasserabflusses (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 9 BauGB)
Bauweise, Baugrenzen (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23, 24 BauNVO)	Regenrückhaltebecken
o offene Bauweise	Sportboothafen
DN Dachneigung	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6, 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)
Verkehrsflächen (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)	Umgründung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
1 Straßenverkehrfläche	Umgründung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
2 Straßenbegrenzungslinie	Umgründung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
3 Fußweg, öffentlich	Nach § 20 Landesnaturschutzgesetz M-V (LNatG M-V) gesetzlich geschütztes Biotop
4 private innere Erschließung	FFH nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützter Lebensraum
	FFH Erhalten von Bäumen
	FFH Anpflanzen von Bäumen
	FFH Anpflanzen von Sträuchern / Erhalten von Sträuchern

Flächen mit besonderen baulichen Vorkerkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Umgründung der Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger, der örtlichen Ver- und Entsorgung sowie der Rettungsdienste zu belastende Flächen (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der e.d.s. zu belastende Flächen (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der e.d.s. zu belastende Flächen (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	Umgründung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 7 BauGB)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen	vorgeschlagene Gebäudeanordnung
vorhandene Flurstücksgrenzen	Flurstücksnummern
40 Künftig fortfallend	Böschung
Plangrundlagen: Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Flurkarten im Maßstab 1:3000, Flur 1 und 2, Gemarkung Hohen Wieschendorf, genehmigter Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 6 (Planungsbüro Blank) einschl. Maßgabenerfüllung (Stadt- u. Regionalplanung Partnerschaftsgesellschaft)	

Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsberichts- und Wohnbauänderungsgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB und §§ 1, 10, 11, 16 und 18 BauNVO)

1.1 Das festgesetzte Sondergebiet "SO Sportboothafen" dient der Errichtung eines Sportboothafens. Zulässig sind Gastronomiebetriebe, Verkaufsräume für die touristische Versorgung, Sanitärgebäude, Yachtclubräume sowie technische Anlagen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Betrieb des Sportboothafens errichtet werden.

1.2 In dem festgesetzten Sondergebiet "SO Sportboothafen" darf die Kapazität von 100 Sportbooteigleplätzen nicht überschritten werden.

1.3 Das festgesetzte Sondergebiet "SO Ferienhausgebiet" dient dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen zu Zwecken der Erholung sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Schank- und Speisewirtschaften, Wohnungen für Betriebsinhaber und Personen, die in diesem Betriebsbereich tätig sind, Anlagen für die Ferienhausverwaltung und Energieversorgungsanlagen für Ferienhäuser sowie Einrichtungen zur Freizeitgestaltung.

1.4 In dem festgesetzten Sondergebiet "SO Ferienhausgebiet" dürfen maximal 25 Einzelhäuser oder Doppelhaushäuser errichtet werden. Je Einzelhaus oder Doppelhaushaus sind nur vier Ferienwohneinheiten zulässig.

1.5 In dem festgesetzten Sondergebiet "SO Ferienhausgebiet" darf die zulässige Grundfläche der Hauptgebäude insgesamt maximal 3.900 m² betragen. In dem festgesetzten Sondergebiet "SO Sportboothafen" darf die zulässige Grundfläche der Hauptgebäude maximal 935 m² betragen.

1.6 Als Bauweise gilt die festgesetzte Traufhöhe im Sondergebiet "SO Ferienhausgebiet" gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße vermindert bzw. erhöht um den Geländeunterschied bis zur Mitte des Gebäudes. Als Bezugspunkt für die festgesetzten Traufhöhen im Sondergebiet "SO Sportboothafen" gilt die Oberkante des festgestellten Oberflächenbelages des Anlegers. Als Traufhöhe wird dabei die Schnittstelle der Dachhaut mit dem aufstrebenden Mauerwerk definiert.

1.7 In dem festgesetzten Sondergebiet "SO Sportboothafen" dürfen Dachaufbauten die festgesetzte Firsthöhe um maximal 1,50 m überschreiten. Als Firsthöhe wird der Schnittpunkt der beiden Dachseiten definiert.

2. Bauweise (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 1 BauNVO)

2.1 In dem festgesetzten Sondergebiet "SO Sportboothafen" sind nur Einzelhäuser zulässig. In dem festgesetzten Sondergebiet "SO Ferienhausgebiet" sind Einzel- oder Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

2.2 Stege im Bereich des Sportboothafens sind ausschließlich als Schwimmstege auszuführen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 LNatG M-V)

3.1 Festsetzungen vor oder während der Baumaßnahmen:

3.1.1 Auf dem Anleger und im Hafenbecken sind alle Baumaßnahmen an Außenbauten auf den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres zu beschränken. In den Nacht- und Abendstunden sind keine Bauaktivitäten zulässig, die mit erheblichen Lärm- oder Lichtemissionen verbunden sind.

3.1.2 Vor der Errichtung der Bauteile sind entlang der Straße zum Anleger in Richtung Hainwisch, auf der Westseite der Düne und im Bereich der Windschutzpflanzung der Flurstücke 131¹ und 121¹ Bäume zu pflanzen. Bäume, Sträucher und Baustoffe dürfen nur innerhalb des Bauzuges gelagert werden. Wartungsarbeiten an Baumaschinen, bei denen größere Mengen Öl und Schmierstoffe eingesetzt werden, dürfen nicht auf der Baustelle durchgeführt werden. Baumaschinen sind an einer stationären Zapfstelle zu betanken und nicht mittels mobiler Kanister. Die sonstigen, allgemein üblichen Schutzvorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. die Aufstellung mobiler Toilettenhäuser) sind einzuhalten.

3.1.3 Die zum Erhalt festgesetzten Vegetationsbestände sind gemäß DIN 18920 zu schützen. Dieser Schutz erstreckt sich nicht nur auf höherwertige Gehölzbestände der Windschutzpflanzungen und Einzelbäume, sondern auch auf den Pflanzenwuchs der Düne.

3.1.4 Im Frühjahr vor Baubeginn ist die in der Mitte des derzeitigen Ausweichparkplatzes gepflanzte Hecke zu versetzen. Die Sträucher sind vorab auf den Stock zu setzen. Die Gehölze sind in den Grünstreifen zwischen Straße und Grünland zwischen den bereits gepflanzten Einzelbäumen (Silberweiden) auf der Südseite der Zufahrtsstraße zu verpflanzen.

3.2 Anlagebedingte Festsetzungen:

3.2.1 An den Fassaden der Anlegergebäude sind nicht spiegelnde und nicht reflektierende Baustoffe einzusetzen. An den Glasfronten der Gebäude auf dem Anleger sind durch den Einbau von Markisen oder Rollos Verdunkelungsmöglichkeiten zu schaffen, um nächtliche Lichtemissionen zu begrenzen. Künstliche Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Bei der Straßen- und Wegebeleuchtung sowie an den Beleuchtungen der Gebäude sind niedrige, nach unten abstrahlende Leuchtkörper zu verwenden. Die Errichtung von Mastenleuchten ist nicht statthaft. Generell sind im Außenbereich nur Natriumdampflampen als Leuchtkörper einzusetzen.

3.2.2 Alle verbaubten Betonplatten sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Errichtung von Stellplätzen innerhalb der Ferienhausanlage, der inneren Erschließung sowie der Stellplätze für Sportboothafenutzer ist durch den Einbau von Öl- und Benzinscheidern sicherzustellen, dass kein belastetes Wasser in das Erdreich eindringen kann. Grundsätzlich ist so sparsam zu versiegeln, dass keine Ableitung von Oberflächenwasser erforderlich ist.

3.2.3 Von den versiegelten Verkehrs- und Gebäudeflächen ist das unbelastete Niederschlagswasser zunächst dem Regenwasserrückhaltebecken in der Mitte der Ferienhausanlage zuzuführen. Von dort ist das Niederschlagswasser in nördlicher Richtung, soweit technisch möglich, in offenem Verlauf durch die ausgewiesenen Grünflächen in östlicher, dann nördlicher Richtung entlang der Windschutzpflanzung abzuleiten.

3.2.4 Die vorhandenen und zum Erhalt festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu sichern. Die Weißdüne nördlich des Anlegers ist dauerhaft mit einem an Holzpflocken befestigten Spanndraht zu umgrenzen.

3.2.5 Bei der Gestaltung der Außenanlagen sind für die Ergänzungs- und Neuanpflanzungen ausschließlich heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen. An vorhandenen Beständen angepflanzte Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Bei bereits vorhandene Großbäume sind Silberweiden, Gemeine Esche, Stieleiche und Schwarzerle. Auf nicht bepflanzten Flächen sind Rasen mit einem hohen Wildkrautanteil einzusetzen. Gebäudebereiche mit Flachdächern und Carports sind mittels Dachpflanzung zu begrünen. Fensterlose Fassaden oder Wandflächen mit einem Fensteranteil von > 10% sind durch Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. (Die zu verwendenden Pflanzarten sind der Pflanzliste des Grünordnungsplanes zu entnehmen.) Auf der Stellplatzfläche für Sportboothafenutzer sind mindestens 30 Großblüher vorgeordnet. Baumbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm und einer offenen Baumscheibe von mindestens 5 m² vorzusehen.

3.3 Festsetzungen zur Betriebsführung:

3.3.1 Der Hafenbetrieb und der Betrieb sämtlicher Einrichtungen innerhalb des Sondergebietes "SO Sportboothafen" ist auf die Zeit vom 15. April bis 7. Oktober eines jeden Jahres beschränkt. Außerhalb dieser Zeit sind alle Anlagen auf dem Anleger sowie innerhalb des Sportboothafens zu schließen. Der am Anlegerkopf liegende Schwimmsteg (Wellenbrecher) verbleibt ohne Positionsänderung ganzjährig im Wasser. Die übrigen Schwimmstege verbleiben ebenfalls ganzjährig im Wasser, müssen jedoch nach dem Saisonende (7. Oktober) entweder an den Anleger angeklappt oder an den Wellenbrecher herangeschoben werden. Innerhalb des Hafenbeckens ist so außerhalb der Betriebszeit eine durch die Schiffe ungetriebene Wasserfläche zu schaffen. In der Ortslage Hohen Wieschendorf sind Schilder anzubringen, die auf die besonderen Öffnungszeiten der Infrastruktureinrichtungen auf dem Anleger hinweisen.

3.3.2 Vom 8. Oktober bis zum 14. April eines jeden Jahres dürfen von den Infrastruktureinrichtungen auf dem Anleger und im Hafenbecken keine anliegenbedingten Licht- und Schallemissionen ausgehen. Künstliche Beleuchtungen sind vollständig abzuschalten.

3.3.3 Aufgrund der Lage in einem äußerst sensiblen Naturraum sind alle Grünanlagen extensiv unter Verzicht von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu pflegen. Der Einsatz von Streusalz ist nicht statthaft.

3.3.4 Sämtliche Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verminderung, insbesondere die Maßnahmen zur Umverlegung des Wanderweges, sind vor Inbetriebnahme der Ferienhausanlage zu realisieren.

4. Flächen mit besonderen baulichen Vorkerkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten (§ 7 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 5 BauGB)

4.1 Die Fundamente sind so tief zu gründen, dass eine Unterspülung ausgeschlossen werden kann. Die Fußbodenoberkante der zum Aufenthalt genutzten Räume ist mindestens auf 3,5 m über NN festzusetzen. In Höhe des Erdgeschosses ist ein Ringanker einzubauen. Die Gebäude müssen bis zu der Höhe von 3,50 m über NN eine Anböschung erhalten, die den Wellenaufschlag kehren kann.

4.2 Die Räume unterhalb von 3,50 m über NN dürfen nur als Garagen, Müll- und Lagerräume genutzt werden und dürfen keine Fensteröffnungen oder Schieber aufweisen. Die Türen bzw. Tore müssen flutsicher sein. Die Wände müssen so abgedichtet werden, dass kein Wasser eindringen kann.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBAuO M-V)

5.1 Die Oberflächenbefestigung der privaten Stellplätze an den Ferienhäusern hat in wasserundurchlässiger Form mit Betonpflaster- oder Rasengittersteinen bzw. in wasserundurchlässiger Decke zu erfolgen.

5.2 In den festgesetzten Sondergebieten "SO Sportboothafen" und "SO Ferienhausgebiet" sind Außenwände nur als rote/rotbraune Sichtmauerwerk oder in Holz- oder Sichtputzabwicklung mit abweichender Farbwahl zulässig.

5.3 Oberirdische Behälter aller Art sind in einer geschlossenen und stabilen Umkleidung unterzubringen, eine Begrünung ist vorzunehmen.

5.4 Dächer der Hauptgebäude sind nur als Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° zulässig. Weiterhin zulässig sind Mansarddächer mit abweichender Dachneigung. Zulässige Dachneigungen sind unglasierte Ziegel, Betonplatten, Schiefer oder nicht reflektierende Metall-eindeckungen. Die Dächer der Nebengebäude und -anlagen können auch flacher geneigt und in abweichender Dachneigung ausgeführt werden.

Hinweise:

Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auf den von der Gemeinde bereitgestellten Teilflächen der Flurstücke 39/2 und 80 der Flur 1, Gemarkung Hohen Wieschendorf. Die Darstellung und Beschreibung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Grünordnungsplan, der parallel zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 der Gemeinde Gramkow aufgestellt wird. Zur rechtlichen Absicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den externen Ausweisungsbereichen wird zwischen der Gemeinde Gramkow und dem Eingriffverursacher ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme Bodendenkmale betroffen. Neben den bekannten Bodendenkmälen können bei Erdarbeiten jederzeit weitere archäologische Funde entdeckt werden. Daher ist im gesamten Bereich die fachgerechte Begründung und Dokumentation der Bodendenkmale sicherzustellen. Zur Sicherstellung der archäologischen Fachaufsichtigung des Mutterbodenabtrages sind die Arbeiten spätestens eine Woche vorab verbindlich und schriftlich mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Um die Arbeiten nötigenfalls baugelände archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermittelt Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 1 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altanlagen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Baubearbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Ausstritt von Gasen, Ausgasungen, Abtaugungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gemäß § 3 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionschutz gemäß § 11 AbfG wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 17.12.1992 erfolgt. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.6.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 18.3.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.4. - 26.4.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 14. - 10.4.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Nach der 1. öffentlichen Auslegung ist der Entwurf geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 23.2. - 31.3.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 u. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow vom Februar 1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. Nach der 2. öffentlichen Auslegung ist der Entwurf geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 26.10. - 10.11.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 u. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow vom Oktober 1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. Nach der 3. öffentlichen Auslegung ist der Entwurf geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und der Grünordnungsplan dazu in der Zeit vom 18.1. - 22.1.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 u. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow vom Februar 1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.1.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 11.06.00 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichten Darstellung der Grenzpunkte im Vorhaben, das eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Fixpunkte im Maßstab 1:3000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 11.06.2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am 29.3.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.3.1999 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 7 BauGB-MaßnahmenG als Vorhaben- und Erschließungsplan fortzuführen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.3.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.3.1999 gebilligt.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.5.1999 Az.: VIII 230e-512/113 58 033 (5) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Die Nebenbestimmungen wurden den satzungsbekanntem Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.6.1999 erfüllt, die Hinweise sind befolgt. Das wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.2.2000 Az.: VW 230e beätigt.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeinde hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach der Genehmigung und der Erfüllung der Nebenbestimmungen in Abstimmung mit den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange geändert. Der Entwurf wurde von der Gemeinde am 23.4.2001 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und der Grünordnungsplan sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8.5.2001 bis 22.5.2001 während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gägelow öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann zu den gebildeten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow am 30.4.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.05.2001 über die öffentliche Auslegung informiert.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am 31.5.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.5.2001 von der Gemeindevertretung ein erneuter Satzungsbeschluss gefasst. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.5.2001 gebilligt.

Gramkow, den 13. Juni 2001 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.6.2001 Az.: VIII 230e beätigt.

Gramkow, den 12.7.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gramkow, den 12.7.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 31.5.2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwicklung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 2 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschens von Entscheidungsgründen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist am 14.7.06 in Kraft getreten.

Gramkow, den 13.7.06 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:10000

Satzung der Gemeinde Gramkow über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5

für das Gebiet in Hohen Wieschendorf am Anleger, umfassend die Flurstücke 37/1, 50/1, 50/2 (teilw.), 51/1, 51/2, 59/1, 59/2, 59/3 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Hohen Wieschendorf, 4/1, 4/2, 4/3 (teilw.), 13/1, 13/3, 13/6, 14/1 (teilw.) und 14/3 der Flur 2, Gemarkung Hohen Wieschendorf, sowie die angrenzende Wasserfläche rechtsseitig des Anlegers bis 230 m östlich der Küstenlinie, Gebietsbezeichnung "Anleger Hohen Wieschendorf"